

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1959

Nummer 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 509.

Innenministerium. S. 509.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 509.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 27. 2. 1959, Öffentliche Sammlung „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland“. S. 510.

Bek. 27. 2. 1959, Öffentliche Sammlung „Die Heilsarmee, Berlin“. S. 510.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährungswirtschaft:

RdErl. 27. 2. 1959, Milchfrühstück in Schulen. S. 511.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 26. 2. 1959, Neuordnung des Genehmigungsverfahrens nach § 16 der Gewerbeordnung; hier: Zuständigkeit für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Kalk- und Zementöfen. S. 513.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 26. 2. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Wohnungsbau für junge Familien. S. 513.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 v. 9. 3. 1959. S. 515/16.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 24 verzögert sich um einige Tage.

Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es sind ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat J. Oppenheimer zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster und Landesverwaltungsgerichtsrat A. Theele zum Landesverwaltungsgerichtsdirektor beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. P. van Husen.

— MBl. NW. 1959 S. 509.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat H. Achterberg zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Essen; Polizeirat J. Beck schäfer zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeihauptkommissar H. Krauß zum Polizeirat bei der Landespolizeibehörde Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 509.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Erster Bergrat H. Pieper zum Oberbergrat beim Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1959 S. 509.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

„Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland“

Bek. d. Innenministers v. 27. 2. 1959 —
I C 4/24—11.15

Der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. — Hauptgeschäftsstelle —, Frankfurt/Main, Hebelstraße 17 III, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu eingegangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. März bis 31. Dezember 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Versendung von Werbeschreiben und Prospekten,
- Vorsprache bei größeren Firmen und Einzelpersonen.

— MBl. NW. 1959 S. 510

Öffentliche Sammlung

„Die Heilsarmee Berlin“

Bek. d. Innenministers v. 27. 2. 1959 —
I C 4/24—12.13

Der „Heilsarmee Berlin“ in Berlin-Steglitz, Fregestr. 53, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 3. 1959 bis 31. 12. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen oder Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

— MBl. NW. 1959 S. 510.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährungswirtschaft

Milchfrühstück in Schulen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1959 — III C 2 Tgb.Nr. 93/59

Durch die Verordnung PR Nr. 2/59 v. 23. Februar 1959 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 35) ist mit Wirkung vom 1. 3. 1959 der Preis für Trinkmilch in Flaschen erhöht worden, und zwar:

für $\frac{1}{4}$ Liter im Preisgebiet I von 15 auf 16 Pf,
im Preisgebiet II von 14 auf 15 Pf.

Eine Übersicht über die Aufteilung des Landes Nordrhein-Westfalen in die Preisgebiete I und II vermitteln die Bestimmungen des § 2 der Verordnung PR Nr. 2/59.

Die Verordnung findet auf die Lieferung von Trinkmilch und Milchmischgetränken in Schulen ebenfalls Anwendung.

Ab 1. 3. 1959 wird daher die Finanzierung des Milchfrühstücks in Schulen wie folgt geregelt:

I. Lieferung und Ausgabe des Milchfrühstücks

1. Für die Herstellung und Lieferung von Trinkmilch und Milchmischgetränken für Kinder in Schulen, Tagesstätten und Kindervollheimen finden die Richtlinien des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3420 — 76/54 u. d. Arbeits- und Sozialministers — III B/1 — 34/6 v. 30. 11. 1954 i. Verb. mit dem Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 8 — 707/54, d. Kultusministers — II E 1 u. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 1 — 34 — 6 v. 30. 11. 1954 — Anwendung (MBI. NW. 1955 S. 221 u. 223).

An die Stelle des im Gem. RdErl. v. 30. 11. 1954 erwähnten Gem. Erl. des Kultusministers — II E 2 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 8 — 2026/52 v. 18. 11. 1952 tritt dieser RdErl.

2. In dem Begriff „Schulen“ sind alle Bildungsstätten des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne der §§ 1, 3 und 5 des Schulverwaltungsgesetzes v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) eingeschlossen.
3. Die Ausgabe des Milchfrühstücks erfolgt grundsätzlich an 5 Tagen in der Woche. Eine Ausdehnung der Milchausgabe auf den 6. Wochentag bedarf mit Rücksicht auf die im Haushaltsplan begrenzt zur Verfügung stehenden Verbilligungsmittel der Zustimmung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
4. Zur Ausgabe gelangen Trinkmilch und Kakaomilch in $\frac{1}{4}$ Liter-Flaschen oder in verlorenen Packungen.

II. Verbilligung des Milchfrühstücks

1. Für alle Schulkinder wird das Milchfrühstück von 16 auf 13 Pf im Preisgebiet I und von 15 auf 12 Pf im Preisgebiet II verbilligt, so daß einheitlich im Lande Nordrhein-Westfalen von diesen Kindern ab 1. 3. 1959 nicht mehr als 13 bzw. 12 Pf für eine $\frac{1}{4}$ -Liter-Flasche Trinkmilch oder Kakaomilch zu bezahlen sind.

Falls das Milchfrühstück mit Zustimmung des Schulträgers in verlorenen Packungen abgegeben wird, erhöht sich der Preis um 1 Pf.

Der Verbilligungszuschuß wird vom Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, wie bisher,

unmittelbar an die Molkereien gezahlt. In den Fällen, in denen der festgesetzte Preis überschritten worden ist, wird ein Verbilligungszuschuß nicht gezahlt; bereits gezahlte Zuschüsse sind zu erstatten.

2. Für fürsorgebedürftige Kinder wird das Milchfrühstück kostenlos abgegeben.

An den hierfür aufzubringenden Zuschußmitteln beteiligen sich die Gemeinden, wie bisher, mit 9 Pf je Milchfrühstück. Die restlichen Mittel in Höhe von 7 bzw. 6 Pf werden aus Bundes- und Landesmitteln gezahlt.

Fürsorgebedürftige Kinder sind Schulkinder im Alter bis zu 14 Jahren und Kleinkinder in Tagesstätten und Kindervollheimen, die hilfsbedürftig im Sinne der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind. Eine solche Hilfsbedürftigkeit wird auch anerkannt, wenn das Familieneinkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, dem Mehrbedarf und der Miete sowie einem Zuschlag von 10 v. H. zusammensetzt.

Soweit fürsorgebedürftige Kinder in diesem Sinne dem Personenkreis der Zugewanderten aus der SBZ gem. § 3 der Ersten DVO. zum Ersten ÜLG v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) angehören, können die bereits auf 13 bzw. 12 Pf verbilligten Kosten des Milchfrühstücks als Aufwendungen der individuellen Fürsorge im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu 80 v. H. mit dem Bund verrechnet werden nach Maßgabe des Erlasses d. Bundesministers des Innern v. 26. 2. 1952 Az. 5270 — 2122 II/52 —.

Für alle übrigen fürsorgebedürftigen Kinder, auch wenn sie dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, für die die Aufwendungen ab 1. April 1955 durch Pauschbeträge abgegolten werden, kann der Restzuschuß von 4 Pf im Preisgebiet I oder 3 Pf im Preisgebiet II je $\frac{1}{4}$ -Liter-Flasche, der für das bereits allgemein um 3 Pf verbilligte Milchfrühstück verbleibt, von den Gemeinden beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, — ab 1. 4. 1959 vierteljährlich — angefordert werden. **T.**

Soweit in einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen eine Verrechnung der Kosten für die Zugewanderten aus der SBZ im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe in keinem angemessenen Verhältnis zu der hierfür erforderlichen Verwaltungsarbeit stehen sollte und daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Verzicht auf die Verrechnung geboten ist, habe ich keine Bedenken, wenn auch für diese Kinder der Zuschuß in Anspruch genommen wird.

An fürsorgebedürftige Kinder kann das Milchfrühstück auch dann kostenlos abgegeben werden, wenn das 14. Lebensjahr vor Ablauf der gesetzlichen Volksschulpflicht von 8 Jahren vollendet wird.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Kultusminister.

Die nichtveröffentlichten Erlasses vom:

18. 11. 1952 — III A 8 — 2026/52 u. II E 2 —,
5. 3. 1956 — III /4 b — 1584/55 —,
24. 4. 1956 — III /4 b — 1584/55 —,
23. 5. 1956 — III /4 b — 1584/55 —,
25. 9. 1956 — III /4 b — 1584/55 —,
8. 4. 1957 — III C 2 — 325/57 —

werden hiermit aufgehoben.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 24,
die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster,
Landkreise,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1959 S. 511.

G. Arbeits- und Sozialminister

Neuordnung des Genehmigungsverfahrens nach § 16 der Gewerbeordnung; hier: Zuständigkeit für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Kalk- und Zementöfen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1959 — III B 6 — 8802 — RdErl. Nr. III B 24/59

Nach Nr. 31 des Beschlusssachenverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 180) sind für die Genehmigung von Kalköfen die Kreisbeschlußausschüsse und ferner nach Nr. 1 des Übergangsverzeichnisses a.a.O. für die Genehmigung von Zementöfen die Regierungspräsidenten zuständig.

Diese Regelung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn in einer Anlage Zement und Kalk hergestellt werden sollen oder bei Umstellungen in der Produktion. In solchen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Wird eine Anlage errichtet, in der Zement- und Kalköfen nebeneinander betrieben werden sollen, so ist für die Genehmigung der gesamten Anlage der Regierungspräsident zuständig.
2. Für die Umstellung eines Kalkofens auf Zementherstellung ist eine Genehmigung nach § 25 GewO durch den Regierungspräsidenten erforderlich.
3. Einer erneuten Genehmigung nach § 25 GewO bedarf es nicht, wenn in einem Ofen, der für Zementherstellung genehmigt ist, Kalk gebrannt werden soll und hierbei keine wesentlichen Änderungen der Betriebsanlage vorgenommen werden.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2180).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1959 S. 513.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbau für junge Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 2. 1959 — III B 3 — 4.02 — 765/59

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat am 11. 2. 1959

„Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien“

bekanntgegeben, die zu Ihrer Unterrichtung in der Anlage beigefügt sind. Im Rahmen Ihrer Verpflichtung zur Beratung von Bauwilligen (vgl. Nr. 16 des RdErl. v. 15. 12. 1958 betr. Wohnungsbauprogramm 1959 — I. Abschnitt, MBI. NW. S. 2700 —) bitte ich, junge Familien, die ein Familienheim in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung bzw. eine eigengenutzte Eigentumswohnung erstellen wollen, auf die in diesen Bundesrichtlinien gegebene Möglichkeit der Restfinanzierung ihres Bauvorhabens hinzuweisen.

Die Förderungsmaßnahme wird gem. Ziff. III der Bundesrichtlinien durch die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften durchgeführt. Die Bewilligungsbehörden sind an sich nicht in das Verfahren eingeschaltet. Soweit jedoch Sparkassen oder Kreditgenossenschaften vom Darlehensnehmer die Vorlage von Bescheinigungen der Bewilligungsbehörde fordern, z. B. über die Nichtinanspruchnahme von Familienzusatzdarlehen (vgl. Ziff. I Nr. 1 der Bundesrichtlinien) oder darüber, ob der beantragte Personalkredit zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich ist (vgl. Ziff. I Nr. 3 Buchst. a der Bundes-

richtlinien), bitte ich, diese Bescheinigungen auf Antrag auszustellen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Anlage

Richtlinien

für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien vom 11. Februar 1959

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt der Bund aus Bundeshaushaltssmitteln nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personendarlehen, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

1. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse werden auf Antrag denjenigen Familien gewährt, die für das geplante Bauvorhaben ein Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (II. WoBauG^{*)}) nicht erhalten oder nicht beanspruchen. Als Familien (§ 8 II. WoBauG) gelten dabei auch angehende Eheleute (Verlobte).

2. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird

a) der Bau von

a) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 II. WoBauG),

b) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG),

b) der Erwerb von

a) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 II. WoBauG),

b) Kaufeigenwohnungen (§ 12 Abs. 2 II. WoBauG).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 II. WoBauG) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 II. WoBauG).

3. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Darlehen von Kreditinstituten (III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrag von 4000 DM, wenn sie

- a) zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind,
- b) in gleichen Jahresraten längstens in 10 Jahren getilgt werden und
- c) nach den für das Kreditinstitut geltenden gesetzlichen aufsichtsbehördlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht als Realkredit, sondern nur als Personendarlehen gewährt werden können; Darlehen, die im erststelligen Beleihungsraum besichert werden können, sind hiernach ausgeschlossen.

Darlehen zur Finanzierung bereits begonnener oder fertiggestellter Bauvorhaben dürfen nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden. Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigenwohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines zinsverbilligten Personendarlehens vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrags gestellt sein.

^{*)} BGBI. 1956 Teil I Seite 523.

II.

Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des II. WoBauG.

Die Zinszuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens für die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Bei einer Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußbewilligungen.

III.

Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften durchgeführt. Anträge auf Gewährung von durch Zinszuschüsse verbilligten Darlehen sind mit den von den Kreditinstituten zu bestimmenden Unterlagen an die örtliche Sparkasse oder Kreditgenossenschaft zu richten. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über die Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehensnehmern bewilligt und durch die Spar-

kasse oder Kreditgenossenschaft mit den Darlehensnehmern verrechnet.

Die darlehensgewährenden Kreditinstitute erhalten die Zinszuschüsse über ihre zentralen Kreditinstitute.

IV.

Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Kreditinstitute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse (I) erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Herausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und etwaige Mehrerträge abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

— MBl. NW. 1959 S. 513.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 9. 3. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
24. 2. 1959	Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (Abgabe-VO)	2121	39
20. 2. 1959	Satzung des Landesjugendamtes Rheinland	2162	43

— MBl. NW. 1959 S. 515/16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)